

seinem Gebiet hätten, häufig auf letztern jagten, und gab ihm zu verstehen, daß er das nicht leiden müsse. Der Herzog antwortete: // Ich will lieber Freunde haben, als Hasen."

Edictal = Vorladungen.

1. Nachdem die Jungfer Catharina Sophia Elsenträger am 17. December v. J. dahier verstorben, und unter dem 7. August ej. a. ein Testament bei hiesigem Oberschultheißen = Amte errichtet hat, zu dessen Publication auf den Antrag eines ihrer Verwandten Termin auf den 13. Februar d. J. anbestimmt worden; so werden alle unbekante Erben und etwaige sonstige Interessenten derselben, hiermit edictaliter vorgeladen, sich besagten Tags Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhaus vor Kurfürstlichem Oberschultheißen = Amte einzufinden und das Testament anzuhören. Hersfeld, am 9. Januar 1816.

Aus R. H. Oberschultheißen = Amte hieselbst.

Hartert. In fidem Müchling.

2. Die verstorbene Witwe des Johannes Maus, geborne Menche allhier, hat in ihrem am 4. Decembris v. J. errichteten und am 19. publicirten Testament ihre nächsten Verwandten zu Erben ihres Mobilienvermögens eingesetzt. Da diese Personen aber zum Theil unbekannt und nicht legitimirt sind, so werden sämtliche Personen, welche auf den Nachlaß als Erben Ansprüche zu machen glauben, hiers durch edictaliter vorgeladen, um Mittwoch den 28. Februar d. J. Morgens 9 Uhr vor hiesigem Amt bei Vermeidung künftiger Ausschließung den Grad ihrer Verwandtschaft mit der Verstorbenen zu beweisen. Kirchhain, am 13. Januar 1816.

Schlarbaum. In fidem Uhrhan.

Vorladung der Gläubiger.

1. Nachdem der Versuch einer gütlichen Uebereinkunft unter den deshalb convocirten Gläubigern des zu Hofgeismar verstorbenen Papierfabricanten Ludwig Scheuermann ohne Erfolg gewesen ist, und daher der Concur = Proceß hat erkannt werden müssen; so werden nunmehr alle bekannte und unbekante Gläubiger des gedachten Papierfabricanten Ludwig Scheuermann edictaliter andurch vorgeladen, ihre Forderungen gegen den bestellten Contradictor in termino Mittwoch den 24. April 1816 zur gewöhnlichen Gerichtszeit entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte u. zwar bei Vermeidung des Nachtheils zu liquidiren, daß sie sonst mit ihren Forderungen von diesem Concur = Verfahren ausgeschlossen werden sollen.

Hofgeismar, am 20. November 1815.

R. H. Oberschultheißen = Amt das. E. Giesler.

In fidem Ziegler.

2. Nachdem der Färber und Krämer Johann Kraft Wehn allhier so viele, dem Amt bekannte, Schulden gemacht hat, daß diese sein Vermögen bei weitem übersteigen, und, wenn sich die Gläubiger zu einem gütlichen Nachlaß nicht verstehen, die Erkennung des Concur = ses unvermeidlich ist; so soll anvorderst die Güte versucht werden, und ist hierzu Termin auf Dienstag den 13. Februar 1816 bestimmt, in welchem des genannten Wehns Gläubiger, ihre Forderung mag beruhen, worauf sie wolle, so gewiß vor Amt erscheinen und ihre Forderungen angeben und bescheinigen, auch sich auf die vorzuliegende Vergleichs = Vorschläge erklären sollen, als gewiß die nicht erscheinenden sich es selbst bezumessen haben, wenn auf sie nicht geachtet, sondern den meisten Stimmen der erscheinenden gemäß weiter W. R. erkannt wird. Zugleich wird Jedermann hiermit bei Strafe der Nichtigkeit untersagt, den Wehnischen Eheleuten etwas abzukaufen, noch an dieselben Zahlungen zu leisten oder solche von denselben anzunehmen. Wer hiergegen handelt, muß die gekaufte Sache oder deren wahren Werth zurück bezahlen, und die Zahlung nochmals leisten, auch das Empfangene zurück bezahlen. Wetter, den 29. Dec. 1815.

R. H. Justiz = Amt daselbst. Lt. Heiß.

3. Alle und jede bekannte und unbekante Gläubiger des zu Sünna verstorbenen Ackermanns Caspar Alder und dessen ebenfalls verstorbenen Ehefrau, werden hiermit vorgeladen, in dem auf Freitag den 16. Februar nächstkünftigen Jahres bestimmten Termin, Morgens 9 Uhr, entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor hiesigem Amt zu erscheinen, ihre Forderungen darzulegen und zu begründen, oder der Ausschließung von diesem Verfahren zu gewärtigen. Wacha, am 5. Dec. 1815.

Kurfürstl. Hess. Amt das. In fidem Schambach.

4. Nachdem sich gegen den Einwohner Johann Justus Thiel zu Ziegenhagen eine solche Schuldenlast hervorgethan hat, daß dessen Vermögen, wenn auch der Consens, sein geschlossenes Gut im Einzelnen verkaufen zu dürfen, noch auszuwirken steht, nicht anreicht, sämtliche Gläubiger zu befriedigen; so hat man sich genöthigt gesehen, den Concur = s zu erkennen, und ist Termin auf den 25. April anberaunt, wo sich die bekannten und unbekanten Gläubiger einzufinden, und über den ihnen vorzuliegenden Massen = Bestand und allenfallsige gütliche Uebereinkunft, sich zu erklären haben. Die zurückbleibenden bekannten Gläubiger sind dem Beschlusse der erscheinenden beizutreten verbunden, die unbekanntem nicht erscheinenden Gläubiger aber haben die gänzliche Abweisung von diesem Verfahren zu gewärtigen. Wigenhausen, am 2. Januar 1816.

Plümcke.

In fidem Rausch.

5. Des Fuhrmanns Johann Georg Träbing Ehefrau zu Trubenhäusen hat Veranlassung gegeben, über das Vermögen ihres Ehemannes den Concur = s zu ers